# Deutsche Bank Risk Management Solutions



# Steuertexte Swap Stand 02/2020

#### A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Swapgeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist

# 1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die tatsächlich einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines

ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

#### 2. Definition und Anwendungszeitpunkt

Bei einem Termingeschäft handelt es sich um ein Geschäft, das an der Börse oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen werden kann. Die Erfüllung des Vertrags, d.h. die Lieferung des dem Vertrag zugrundeliegenden Wirtschaftsgutes, erfolgt erst zu einem späteren Termin, aber zu einem am Abschlusstag des Termingeschäfts festgelegten Kurs. Alternativ zur effektiven Lieferung kann das Geschäft auch durch Zahlung eines Differenzausgleichs beendet werden.

Der Gewinn aus Termingeschäften unterliegt nur dann der Abgeltungsteuer, wenn das Termingeschäft nach dem 31.12.2008 abgeschlossen wurde.

# 3. Besteuerung unter der Abgeltungsteuer

Für steuerliche Zwecke sind Swapgeschäfte danach zu unterscheiden, ob sie auf physische Lieferung eines Wirtschaftsgutes gerichtet sind (dazu unter a) oder einen Differenzausgleich vorsehen (dazu unter b). Im ersteren Fall handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft, während es sich im letzteren Fall um ein Termingeschäft handelt. Beide stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 EStG dar.

a) Endfällige Abwicklung eines auf Lieferung gerichteten Swapgeschäftes

Sollte es unter dem Swapgeschäft zu einer Lieferung des Wirtschaftsgutes kommen, sind zwei Fälle zu unterscheiden

aa) Lieferung eines Wirtschaftsgutes durch die Bank

Erwirbt der Kunde unter dem Swapgeschäft ein Wirtschaftsgut (z.B. Devise oder Aktie), so stellt dies einen Anschaffungsvorgang dar, der für sich genommen steuerlich unerheblich ist. Erst die Veräußerung des so angeschafften Wirtschaftsgutes kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Wie besteuert wird, hängt davon ab, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird: handelt es sich um eine solches, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente–, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig; handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt. Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

#### bb) Lieferung eines Wirtschaftsgutes durch den Kunden

Bei der Lieferung des Wirtschaftsgutes unter dem Swap durch den Kunden stellt das Swapgeschäft die Veräußerung des Wirtschaftsguts dar. Die Besteuerung dieses Veräußerungsgeschäftes ist abhängig davon, wann das Wirtschaftsgut vom Kunden angeschaft/erworben wurde:

(1) Anschaffung des Wirtschaftsguts vor dem 1.1.2009

Wurde das Wirtschaftsgut vor dem 31.12.2008 angeschafft/erworben, so gelten weiterhin die Ausführungen zu privaten Veräusserungsgeschäften.

#### (2) Anschaffung des Wirtschaftsguts nach dem 31.12.2008

Wurde das Wirtschaftsgut nach dem 1.1.2009 angeschafft/erworben, so hängt die Besteuerung davon ab, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird: handelt es sich um eine solches, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig; handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

#### cc) Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Die Ermittlung des Gewinns und Verlustes eines auf Lieferung gerichteten Swapgeschäftes ist danach zu differenzieren, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird: Zieht das gelieferte Wirtschaftsgut eine Besteuerung gem. § 20 EStG nach sich, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Zieht das gelieferte Wirtschaftsgut eine Besteuerung gem. § 23 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

Verluste aus Swapgeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste aus Swapgeschäften, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 liegt konnten zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Kommt bei der Veräußerung § 23 EStG zur Anwendung, so sind Verluste allein mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG zu verrechnen (§ 23 Abs. 3 S. 7 EStG).

### b) Endfällige Beendigung oder Auflösung des Swapgeschäftes durch Differenzausgleich

Erlangt der Kunde unter dem Swap einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil, handelt es sich um ein Termingeschäft, das unabhängig von der vereinbarten oder tatsächlichen Laufzeit zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG führt. Dies gilt entsprechend, wenn vor Endfälligkeit eines ursprünglich auf Lieferung gerichteten Termingeschäftes eine Auflösung durch Differenzausgleich erfolgt.

Gewinne oder Verluste aus dem Swapvertrag ergeben sich ökonomisch betrachtet aus der Differenz zwischen der Summe der vom Kunden geleisteten laufenden Swapzahlungen einschließlich einer etwaigen von ihm geleisteten endfälligen Ausgleichszahlung und der Summe der von ihm empfangenen laufenden Swapzahlungen einschließlich einer etwaigen von ihm empfangenen Ausgleichszahlung. Das BMF hat mit Schreiben v. 18.01.2016 (IV C 1 - S 2252/08/10004 :017) zur

steuerlichen Behandlung von Zinsbegrenzungsvereinbarungen und Swaps Stellung genommen. Danach ist beim Steuerabzug im Sinne einer cash-flow-Besteuerung an die während der Laufzeit zu leistende Zahlung anzuknüpfen. Dementsprechend sind Up-Front- oder

Balloon-Payments zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt beim Steuerabzug zu berücksichtigen bzw. in den Verlusttopf gem. § 43a Abs. 3 EStG einzustellen. Die für den Erwerb des Swap getätigten anderen Aufwendungen, z.B. Transaktionskosten, werden zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Leistung berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 S. 5 EStG). Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, sind die für einen Verfall von Rechtspositionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden, d.h. die Aufwendungen werden bei der Ermittlung des Gewinns bzw. Verlusts i.S.d. § 20 Abs. 4 S. 5 EStG berücksichtigt (vgl. RZ 43 des BMF-Schreibens vom 12.04.2018 (IV C 1 - S 2252/08/10004:021).

Verluste aus Swapgeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste aus Swapgeschäften, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 liegt, konnten zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31.12.2020 entstehen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, eine beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit:

Verluste dürfen nur noch in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und erhaltenen Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen.

Aktuell wurden noch keine BMF-Schreiben zu dieser gesetzlichen Neuregelung veröffentlicht, so dass insbesondere die Auswirkungen auf das Kapitalertragsteuerverfahren derzeit nicht absehbar sind.

# C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Swapgeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Erträge aus einem Termingeschäft führen zu gewerblichen Einkünften, die bei betrieblichen Anlegern der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Bank vertritt die Auffassung, dass sich bei Beendigung sowie Auflösung durch Differenzausgleich ein ursprünglich auf Lieferung gerichtetes Geschäft in ein Termingeschäft i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG wandelt, denn die Lieferverpflichtung wird zu einem Anspruch auf bzw. zu einer Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages. Insofern gilt auch bei betrieblichen Anlegern, dass sich die steuerliche Behandlung der des Termingeschäfts an der tatsächlichen Beendigung orientiert und nicht die vertragliche Ausgestaltung maßgeblich ist. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass im Falle einer Verlustrealisierung je nach

Ausgestaltung des Einzelfalls die Verlustbeschränkungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zur Anwendung kommen können.

a) Steuerliche Behandlung der Veräußerung des Termingeschäftskontrakts während der Laufzeit

Auf den bei Veräußerung eines Termingeschäftskontrakts erzielten Gewinn wird seitens der depotführenden Stelle bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen und bei betrieblichen Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen und dies entsprechend gegenüber der depotführenden Stelle erklärt haben, keine Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn gem. § 43 Abs. 2 S. 3 EStG erhoben. Die Gewinne werden im Veranlagungswege berücksichtigt. Sofern mangels abgegebener Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuereinbehalt bei betrieblichen Anlegern ein KESt-Einbehalt auf den Veräußerungsgewinn vorgenommen wurde, ist die Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaft-/Einkommensteuerschuld anrechenbar.

Wurde bei der Veräußerung des Termingeschäftskontrakts ein Verlust realisiert, wird der Verlust für Kapitalertragsteuerzwecke mangels Führung eines Verlustverrechnungstopfes für betriebliche Anleger nicht berücksichtigt. Eine Geltendmachung des Verlustes ist ausschließlich im Rahmen der Veranlagung unter Berücksichtigung der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 EStG möglich.

- b) Steuerliche Behandlung bei Endfälligkeit
- ba) Endfällige Abwicklung eines auf Lieferung gerichteten Termingeschäftes

Sofern der Kunde bei Endfälligkeit verpflichtet ist, ein Wirtschaftsgut an die Bank zu liefern, stellt diese Lieferung des Wirtschaftsguts auf Ebene des Kunden einen Veräußerungsvorgang dar, der gemäß den allgemeinen Regelungen zu versteuern ist (s.o. unter B. 3. b)ba)). Im umgekehrten Fall, wenn der Kunde von der Bank ein Wirtschaftsgut erhält, stellt dies auf Ebene des Kunden ein Erwerbsvorgang dar. Ein späterer Verkauf des gelieferten Wirtschaftsguts richtet sich dann ebenfalls nach den allgemein gültigen steuerlichen Regelungen.

bb) Endfällige Abwicklung eines auf Differenzausgleich gerichteten Termingeschäftes

Ein Termingeschäft, durch das der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, ist ein Termingeschäft i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG.

Für die steuerliche Behandlung eines entstehenden Veräußerungsgewinns oder -verlusts s.o. unter C. a).

# D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

#### E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Darüber hinaus kann auch das QI- (Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte "dividend equivalent payments", nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist. Nach Auffassung des BMF sind solche dividendenäquivalente Zahlungen nicht als Dividenden i.S.v. Art. 10 DBA USA, sondern als andere Einkünfte i.S.v. Art. 21 DBA USA anzusehen. Damit scheidet eine Anrechnung beim Steuerpflichtigen der nicht erstattbaren Quellensteuer in Höhe von 15% aus.